

fürten Hinweise es rechtfertigen, diese zu einer selbständigen und abgrenzbaren Diagnose Reifungsstörung zusammenzufassen, da sie sowohl organisch bedingte als auch auf dieser Grundlage sozial aufgestockte Entwicklungsrückstände (Unterbrechung der Kontinuität des Erziehungsprozesses) umfassen.

Die unter dem dritten Ordnungsstrich der Ziff. 3.1.4. aufgeführten „körperlichen Mängel und Entstellungen, wie Verwachsungen, Sinnesstörungen, Sprachstörungen usw., die den sozialen Kontakt erheblich beeinträchtigen“, gehören zum Teil zu den neurotischen Fehlhaltungen und könnten m. E. — sofern deren organische Grundlagen gegenüber dem Aspekt einer fehlgegangenen Entwicklung nur die Funktion einer Anfangsursache haben und in den Hintergrund des Erscheinungs- und Entwicklungsbildes getreten sind — innerhalb der Grunddiagnose „psychosoziale Fehlentwicklung“ erfaßt werden.

Wenn ich dennoch eine Zusammenfassung der Hinweise in Ziff. 3.1.4. des Beschlusses auf körperliche Mängel bzw. Beschwerden mit dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückständen zu einer Grunddiagnose Reifungsstörung vorschlage, so wegen ihrer Bedeutung. Es wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß auch solche organisch bedingten Entwicklungsbeeinträchtigungen u. U. zur Aufhebung der Schuldfähigkeit führen können. In der Vergangenheit mußte hier vielfach auf die Fragestellung der §§ 15, 16 StGB zurückgegriffen werden, was sachlich nicht gerechtfertigt war.

Zur Diagnose „psychosoziale Fehlentwicklung“

Die Bezeichnung „Fehlentwicklung“ umfaßt qualitativ und graduell sehr unterschiedliche sozial, psychisch oder organisch (mit) bedingte Sachverhalte. Ihnen ist gemeinsam, daß das psychische Zustandsbild vom Normalen abweicht, daß es das Resultat eines länger anhaltenden Entwicklungsprozesses ist, sich im Sozialverhalten äußert und Bemühungen zur Veränderung zumeist schwer zugänglich ist. Die durch eine fehlgeleitete oder fehlgegangene Entwicklung bewirkten Abweichungen des psychischen Zustandsbildes brauchen nicht die gesamte Persönlichkeitsstruktur zu betreffen, sondern können sich auf mehr oder weniger umgrenzte Persönlichkeitsbereiche beschränken (z. B. sexuelle Fehlentwicklung, Entwicklung einer ideologischen Fehlhaltung, gestörtes Selbstwahrleben im Sinne der Entwicklung von „Minderwertigkeitskomplexen“).

Diese hier nur angedeuteten möglichen Bestimmungsmerkmale einer Diagnose „Fehlentwicklung“ sind jedoch zu allgemein, um der Rechtsprechung eine Hilfe zu sein. Deshalb ist es notwendig, verschiedene Arten von Fehlentwicklungen zu unterscheiden.¹⁶¹

1. Kriminologisch bemerkenswert ist, daß ein beträchtlicher Teil vor allem jugendlicher Gesetzesverletzer und ein nicht geringer Teil erwachsener Rückfalltäter *sozial fehlentwickelt* ist. In den meisten Fällen wirkt sich das jedoch nicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus, da eine soziale Fehlentwicklung — auch wenn sie als ein Faktor mitwirkte, der die Straftat determinierte — die Entscheidungsfähigkeit nicht aufhebt oder erheblich beeinträchtigt. Hier kann es im Gegenteil u. U. sogar angebracht sein, strafverschärfende Maßnahmen anzuwenden, um einer schuldhaft verursachten Fehlentwicklung richtig entgegenzuwirken.

2. Wird bei einem Jugendlichen eine *erhebliche soziale Fehlentwicklung* seiner Persönlichkeit festgestellt, so

¹⁶¹ Die forensisch und kriminologisch nicht relevanten Fehlentwicklungen, d. h. diejenigen, die mit der Straftat in keinem Zusammenhang stehen bzw. im kriminogenen Determinationskomplex nicht mitwirkten, können hier außer Betracht bleiben.

ist dies anders zu beurteilen als bei der ersten Gruppe von Fehlentwicklungen, weil sich für das Gericht daraus bestimmte Schlußfolgerungen für die Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, für die Schuldbewertung und für die zu ergreifenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben. Aber auch von einer erheblichen Fehlentwicklung wird noch nicht angenommen, daß sie sich so gravierend auf die tatbezogene Entscheidungsfähigkeit auswirkt, daß das Gericht die Schuldfähigkeit verneinen müßte. Jedoch bedürfen diese Fehlentwickelten bei Vorliegen weiterer, gesetzlich fixierter Merkmale einer besonders intensiven erzieherischen Einwirkung (vgl. § 75 StGB).

3. Fehlentwicklungen Jugendlicher, die sich sozial auswirkten und sich psychisch in der Täterpersönlichkeit massiv (gravierend) manifestiert haben, können u. U. geeignet sein, die Schuldfähigkeit aufzuheben. Deshalb sind im Beschluß unter Ziff. 3.1.2. *psychosoziale Fehlentwicklungen* genannt. Eine recht schwierige Aufgabe für das Gericht und den psychologischen Sachverständigen besteht darin, exkulperierende von nicht exkulperierenden Fehlentwicklungen zu unterscheiden. Im folgenden sollen einige Kriterien für die Diagnose einer exkulperierenden psychosozialen Fehlentwicklung genannt werden:

— Das entscheidende Kriterium ist der Nachweis der aufgehobenen Entscheidungsfähigkeit (d. h. die Entscheidung zur Tat war durch Art und Schwere der Fehlentwicklung und weitere hinzutretende Faktoren voll determiniert).

— Solche Fehlentwicklungen zeichnen sich neben ihrer Schwere und Persistenz (Hartnäckigkeit) vor allem dadurch aus, daß sie über lange Zeit hinweg bestanden (z. B. lassen sich ihre Anfänge oftmals bis weit in die Kindheit hinein zurückverfolgen).

— Es lassen sich gravierende soziale oder (und) personale Bedingungen, die diese Fehlentwicklungen determinierten, ohne komplizierte psychologische Hilfskonstruktionen (wie sie für die Psychoanalyse typisch sind) nachweisen.

— Die Fehlentwicklung muß sich bereits in z. T. vielfältigen oder (und) häufigeren sozialen Fehlleistungen objektiviert haben. Deshalb müssen die verschiedenen Lebensabschnitte bzw. Lebensbereiche gründlich daraufhin abgetastet werden.

Diese Kriterien für exkulperierende psychosoziale Fehlentwicklungen machen deutlich, daß ihnen soziale und psychische Bedingungen zugrunde liegen, die von den „betroffenen“ Jugendlichen nicht verschuldet worden sind und durch sie auch nicht korrigierbar waren.

Bei den neben dem ersten, entscheidenden Kriterium für eine psychische Fehlentwicklung angeführten weiteren Kriterien ist zu beachten, daß diese auch für andere erhebliche Fehlentwicklungen zutreffen können, z. B. für solche i. S. des § 75 StGB oder des § 16 StGB. Deshalb ist es erforderlich, die Problematik „Fehlentwicklung“ in Gemeinschaftsarbeit von Kriminologen, Sozialpädagogen, klinischen und forensischen Psychologen, forensischen Psychiatern und Juristen forschungsmäßig zu bearbeiten, nicht zuletzt, um klare und sichere Abgrenzungskriterien zu finden.

Schließlich soll noch auf eine Besonderheit in der Diagnostik von Fehlentwicklungen hingewiesen werden. Fehlentwicklungen lassen sich kaum mit einem an Alters- oder Entwicklungsnormen orientierten Entwicklungsstand vergleichen. Fehlentwicklungen sind nicht mit Durdgangsstadien normaler Entwicklungsstadien oder normalen Entwicklungsniveaus vergleichbar (wie das z. B. bei Retardierungen oder Intelligenzmängeln möglich ist). Sie liegen auf einer quali-